

**Antwort der Landesregierung
auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**

Abgeordneter Jürgen Barth (SPD)

LKW-Kontrollen auf der B 71

Kleine Anfrage - KA 5/6576

**Antwort der Landesregierung
erstellt vom Ministerium des Innern**

1. Welche Ergebnisse brachten die polizeilichen Verkehrsüberwachungsmaßnahmen in Bezug auf die nächtlichen Geschwindigkeitsbeschränkungen für LKW?

Im Zeitraum vom 14.04.2008 bis zum 07.06.2008 sind auf der Bundesstraße B 71 nördlich der BAB 2 verstärkt Verkehrsüberwachungsmaßnahmen durchgeführt worden. An insgesamt 50 Tagen erfolgten 101 Verkehrsüberwachungsmaßnahmen, an denen ca. 250 Polizeibeamte der Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord und der Landesbereitschaftspolizei beteiligt waren, die insgesamt 965 Mannstunden geleistet haben. Die Kontrollen fanden vorrangig in den Zeiten 3 Uhr bis 11 Uhr, 13 Uhr bis 21 Uhr sowie 20 Uhr bis 4 Uhr statt.

Bei 75 Geschwindigkeitsüberwachungsmaßnahmen mit fast 400 Messstunden sind von der Polizei 66.649 Fahrzeuge gemessen worden. Der Lkw-Anteil hieran belief sich auf 16.248 Fahrzeuge, dies entspricht einem Anteil von 24 Prozent. Im Rahmen dieser Geschwindigkeitsüberwachungsmaßnahmen sind insgesamt 2.999 Verstöße gegen die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit festgestellt worden, wovon 823 auf Lastkraftwagen entfielen. Die Kontrollergebnisse zeigen, dass bei einem Lkw-Aufkommen von 16.248 Fahrzeugen ca. 95 Prozent der Lkw-Fahrer die vorgeschriebenen Höchstgeschwindigkeiten ordnungsgemäß befolgten.

2. Bei wie vielen Lkw wurde bei der Ortsdurchfahrt die Geschwindigkeit gemessen?

Eine Zählung der nur in Ortsdurchfahrten gemessenen Lkw ist nicht erfolgt.

(Ausgegeben am 13.08.2008)

3. Wie viele Geschwindigkeitsüberschreitungen wurden bei den gemessenen Lkw festgestellt?

Von 16248 gemessenen Lkw verstießen insgesamt 823 Lkw gegen die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit. Davon entfielen

- 358 Verstöße auf Lastkraftwagen, die innerorts die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h,
- 105 Verstöße auf Lastkraftwagen, die innerorts die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h,
- 360 Verstöße auf Lastkraftwagen, die außerorts die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h überschritten haben.

4. Welche Ergebnisse brachten die polizeilichen Verkehrsüberwachungsmaßnahmen in Bezug auf den Mautausweichverkehr?

Grundsätzlich konnte im Rahmen der polizeilichen Kontrollen festgestellt werden, dass Mautausweichverkehr nur in sehr geringem Ausmaß erfolgt bzw. nachgewiesen werden kann. Es handelt sich bei dem auf der B 71 zu verzeichnenden Lkw-Verkehr somit um keinen Durchgangsverkehr sondern um so genannten Ziel- und Quellverkehr.

In Fällen, in denen ein Verdacht eines Verstoßes gegen das Durchfahrtsverbot besteht, kann dieser aufgrund der vorhandenen und behaupteten Umfahrungsmöglichkeiten oder bestehender rechtlicher Ausnahmemöglichkeiten nicht immer zweifelsfrei nachgewiesen werden.

Letztlich ist im Rahmen der Planung bzw. Durchführung der polizeilichen Überwachungsmaßnahmen auch zu erkennen gewesen, dass die B 71 nur sehr wenige geeignete Möglichkeiten bietet, an denen Lkw gefahrlos angehalten und kontrolliert werden können.

5. Wie viele Lkw wurden bezüglich des Mautausweichverkehrs kontrolliert?

In der Zeit vom 14.04.2008 bis zum 07.06.2008 sind bei insgesamt 27 Kontrollen 633 Lastkraftwagen ganzheitlich kontrolliert und insbesondere hinsichtlich eines Verstoßes gegen die verkehrsbehördlichen Anordnungen zur Sperrung der B 71 für Durchgangsverkehr über 12 t zGG überprüft worden.

6. Bei wie vielen der kontrollierten LKW konnte ein Verstoß gegen das Durchfahrtsverbot festgestellt werden?

In lediglich drei Fällen konnte ein eindeutiger Verstoß gegen das Durchfahrtsverbot festgestellt werden. Die Fahrer gaben als Begründung an, die B 71 sei der kürzere und schnellere Weg nach Hamburg, verfüge über ausreichend Parkplätze zur Fahrzeitunterbrechung und man spare die Mautgebühren ein. In weiteren 17 Fällen bestand zwar ein anfänglicher Verdacht eines Verstoßes gegen das Durchfahrtsverbot, jedoch konnte ein Verstoß nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden. Neun Lastkraftwagenführer gaben an, aus Richtung B 189 über die Kreisstraße 1142 („Heidestraße“) auf die B 71 gelangt zu sein und acht Fahrzeugführer machten keine Angaben.

7. Wurden bei den LKW-Kontrollen weitere Verstöße festgestellt und wenn ja, welche und in welchem Umfang?

Bei 262 Fahrern von Lastkraftwagen wurden darüber hinaus Verstöße gegen das Fahrpersonalrecht (Lenkzeitüberschreitungen) und/oder technische Mängel an den Fahrzeugen (Beleuchtung, Räder, Fahrgestell etc.) festgestellt. Bei den beanstandeten Lastkraftwagen handelte es sich um 230 Lastkraftwagen mit deutscher Zulassung, 30 Lastkraftwagen aus EU-Staaten sowie zwei Lastkraftwagen aus den so genannten Drittstaaten.

8. Hatten die umfangreichen Verkehrsüberwachungsmaßnahmen Einfluss auf andere notwendige Maßnahmen, z. B. an Unfallschwerpunkten?

Zur Durchführung der Verkehrsüberwachungsmaßnahmen auf der Bundesstraße B 71 mussten Geschwindigkeitskontrollen mit den Großmessgeräten an den Unfallhäufungsstellen in den Zuständigkeitsbereichen der Polizeireviere Altmarkkreis Salzwedel und Stendal zurückgestellt werden.

Somit konnten an den nachfolgenden Unfallhäufungsstellen die erforderlichen Überwachungsmaßnahmen mit Großmessgeräten nicht erfolgen:

- Bundesstraße B 188, Abschnitt 034
- Bundesstraße B 248, Abschnitt 015
- Bundesstraße B 190, Pretzier-Ritzleben
- Landesstraße L 19, Schwiesau-Klötze
- Kreuzungsbereich Landesstraße L 19 / Kreisstraße K 1398
- Kreuzungsbereich Bundesstraße B 107/Bundesstraße B 188
- Kreuzungsbereich Bundesstraße B 189 / Landesstraße L 15
- Bundesstraße B 189, Kreuzung Lüderitz
- Bundesstraße B 189 in Höhe Gohre
- Landesstraße L 15 zwischen Uenglingen und Schernikau

Polizeiliche Maßnahmen mit anderen Geschwindigkeitsmessgeräten (z. B. Lasergehäte) waren davon nicht betroffen. Aus diesem Grund und wegen des kurzen Untersuchungszeitraumes sind Auswirkungen auf das Unfallgeschehen nicht feststellbar.

9. Vertritt die Landesregierung die Auffassung, dass eine effektive Bekämpfung der so genannten „Mautflucht“ ohne eine Schließung vorhandener „Schlupflöcher“ nicht möglich ist?

Wie sich bereits aus den Antworten zu den Fragen 4. und 6. ergibt, wird die verkehrsbehördliche Anordnung zur Sperrung der B 71 für den Durchgangsverkehr über 12 t zGG weitestgehend eingehalten. Abgesehen davon wurde bei einer polizeilichen Kontrolle von 50 Lkw auf der K 1142 (so genannte „Heidestraße“) im 2. Quartal 2008 lediglich ein „Mautflüchtling“ festgestellt.

10. Welche weiteren Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um die „Mautflucht“ zu bekämpfen?

Ende März dieses Jahres wurde für bestimmte Abschnitte auf dem nördlichen Teil der Bundesstraße B 71 die Durchführung einer straßenverkehrsrechtlichen Erprobungsmaßnahme nach § 45 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 StVO angeordnet.

Die Erprobungsmaßnahme ist über einen Zeitraum von einem Jahr angelegt. Nach Vorlage des Abschlussberichtes wird über weitere Maßnahmen entschieden.